

**FACHANWÄLTE
RECHTSANWÄLTE**
SCHNEIDER DAHLER MÜLLER

**HAFTUNGSFALLE
SANIERUNGSKREDIT**

**ARMIN SCHNEIDER
FA BANK- UND KAPITALMARKTRECHT
FA STEUERRECHT**

BAD SAULGAU, 18.06.2015



UNSICHERHEITEN IN DER RECHTSANWENDUNG:

Was ist ein echter Sanierungskredit?

Ab wann befindet sich ein Unternehmen in der Krise?

Ab wann braucht die Bank ein IDW S 6 Gutachten für die Kreditentscheidung?

Darf eine Bank in der Krise überhaupt noch Darlehen kündigen?



- BGH legt sich nicht fest: „einzelfallorientierte Betrachtung“
- Aussagen mit gegenläufigem Inhalt:
 - welche Anspruchsgrundlage?
 - unklares Regel-Ausnahmeverhältnis



1. MÖGLICHE ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

- Vertragliche Ansprüche: §§ 280, 281, 241 Abs. 2 BGB ?

§ 241

Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.



- Deliktsrecht: § 826 BGB

§ 826

Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.



- Anfechtung nach § 133 InsO

§ 133

Vorsätzliche Benachteiligung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte.

Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.



2. ANSPRUCHSZIEL

- Altgläubiger
Quotenschaden
- Neugläubiger
Erfüllungsschaden



II. VORAUSSETZUNGEN EINES SANIERUNGSKREDITS

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

↔ kurzfristiger Überbrückungskredit

↔ Konsolidierungsdarlehen

↔ „stehengelassene Kredit“



II. VORAUSSETZUNGEN EINES SANIERUNGSKREDITS

echter Sanierungskredit



Scheinsanierung



zulässig



sittenwidrig i.S.v. § 826 BGB

Voraussetzung:

Objektive Sanierungswürdigkeit

+

Objektive Sanierungsfähigkeit



2. NOTWENDIGER INHALT SANIERUNGSKONZEPT

- Beschreibung des Unternehmens / Analyse des Unternehmens
- Krisenursachenanalyse
- Lagebeurteilung
- Maßnahmen zur Sanierung
- Leitbild des sanierten Unternehmens
- Planverprobungsrechnung



II. VORAUSSETZUNGEN EINES SANIERUNGSKREDITS

3. WEITERE RECHTSFOLGEN AUS ECHTEM SANIERUNGSKREDIT

- Ausschluss ordentliche Kündigung
- Pflicht zum „Stehenlassen von Krediten“?
- Bekanntmachung Krisenumstände?



III. STELLUNGNAHME

ESUG ↔ BGH-Rechtsprechung zum Sanierungskredit

Stärkung Eigenverantwortlichkeit Schuldner



Haftungsverantwortlichkeit Kreditinstitut



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

